Beschlussvorlage

TOP:	
Vorlagen-Nummer:	**VII/2024/06783**
Datum:	18.03.2024
Bezug-Nummer.	
PSP-Element/ Sachkonto:	
Verfasser:	Fachbereich Bildung
Plandatum:	

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**
Jugendhilfeausschuss	04.04.2024	öffentlich Vorberatung
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Kindertagesstätten	12.04.2024	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	16.04.2024	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	17.04.2024 22.05.2024	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	24.04.2024 29.05.2024	öffentlich Entscheidung

Betreff: **Satzung über Kostenbeiträge für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale)**

<u>Beschlussvorschlag:</u>

1. Der Stadtrat beschließt die Satzung über Kostenbeiträge für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale) – gemäß Anlage 1.

2. Die Kostenbeiträge werden im Rhythmus von 2 Jahren an die allgemeine Kostenentwicklung angepasst.

Katharina Brederlow
Beigeordnete

Darstellung finanzielle Auswirkungen
Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen	☒ ja	☐ nein
Aktivierungspflichtige Investition	☐ ja	☒ nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung
Keine kostendeckende Finanzierung für die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege möglich.

A	**Haushaltswirksamkeit** HH-Jahr ff.	**Jahr**	**Höhe** (Euro)	**Wo veranschlagt** (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	**Ertrag** (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)			
Finanzplan	**Einzahlungen** (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)			

B	**Folgekosten** (Stand:		**ab Jahr**	**Höhe** (jährlich, Euro)	**Wo veranschlagt** (Produkt/Projekt)
	Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	**Ertrag** (gesamt)			
		Aufwand (ohne Abschreibungen)			
		Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan ☐ ja ☒ nein
Wenn ja, Stellenerweiterung: Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit: ☒ ja
Gleichstellungsrelevanz: ☐ ja

Klimawirkung: ☐ positiv ☒ keine ☐ negativ

Die Klimawirkungsprüfung zu dieser Beschlussvorlage hat ergeben, dass der Beschluss keine Auswirkungen auf die Klimarelevanz und Klimawirkung hat.

<u>Begründung:</u>

1. Ausgangslage und Erfordernis der Neuaufstellung

Mit Beschluss-Nr. VII/2023/06097 hat der Stadtrat den Haushaltsplan 2024 inkl. des Haushaltskonsolidierungskonzeptes beschlossen. Ein wesentlicher Punkt der Konsolidierungsmaßnahmen ist die Erhöhung der Kostenbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale). Hierfür ist die Satzung über Kostenbeiträge für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale) zu überarbeiten.

Veranlassung zur Erhöhung der Kostenbeiträge im Beschluss sind die seit dem 01.01.2014

unverändert geltenden Kostenbeiträge bei gleichzeitig jährlich steigenden Kosten für Personal und Betrieb der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen im Stadtgebiet.

Die Förderung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflegestellen wird gemeinsam durch das Land, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Gemeinden und Verbandsgemeinden sowie die Eltern finanziert (§ 11 KiFöG LSA).

Der Stadt Halle (Saale) obliegt als örtlich zuständiger Jugendhilfeträger die Sicherung des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung, gemäß geltendem Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

Die Finanzierung gegenüber den Trägern der Kindertageseinrichtungen erfolgt auf der Basis von Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen und damit die Finanzierung der Einrichtungen durch leistungsgerechte Entgelte.

Zur Sicherung der allgemeinen Finanzierungsgrundsätze gemäß § 11 KiFöG LSA können für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege Kostenbeiträge festgesetzt werden (§ 90 Abs. 1 Ziffer 3 SGB VIII i. V. m. § 13 Abs. 1 KiFöG LSA).

Die Sicherung des Rechtsanspruches durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die damit verbundene Finanzierung der Kindertageseinrichtungen führt jährlich zu erheblichen Mehrbedarfen infolge von Preissteigerungen und Tarifanpassungen.

Insbesondere stellen einerseits die gestiegenen Preise im Bereich der Betriebskosten (Wasser, Strom, Heizung, Investitionen, etc.) sowie die Steigerung bei der Anschaffung von Sachleistungen (Spielzeug, Einrichtungsgegenstände, Technik, etc.) und andererseits die seit 2015 fortwährenden Steigerungen der Tariflöhne für die Beschäftigten im Bereich Kindertageseinrichtungen zunehmend erhebliche Herausforderungen für die Träger dar. Dies zeigt sich insbesondere an den Kostensteigerungen im jährlichen Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) und in den mit den freien Trägern von Kindertageseinrichtungen zu verhandelnden leistungsgerechten Entgelten.

Mit der vorliegenden Satzung werden nachstehende Ziele verfolgt:

- die leistungs- und bedarfsgerechte Finanzierung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen
- Anpassung an die aktuelle Rechtslage
- Sicherstellung der Angebotsvielfalt und der Angebotsqualität
- Transparenz und Verbindlichkeit für Eltern und Träger von Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflegepersonen im Rahmen des Betreuungsverhältnisses

2. Kalkulation der Gesamtausgaben für die Kindertagesbetreuung in den Kindertageseinrichtungen als Grundlage für die Berechnung des Kostenbeitrags gemäß § 13 (1) KiFöG LSA

Die Ausgaben, die der Berechnung der Kostenbeiträge gemäß dieser Kostenbeitragssatzung zugrunde liegen, sind:

→ die Ausgaben des Eigenbetriebes Kindertagesstätten (EB Kita) gemäß des beschlossenen Wirtschaftsplanes 2024 lt. Stadtratsbeschluss vom 20.12.2023 (Beschluss-Nr. VII/2023/05948)

→ die aktuell mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen verhandelten Entgelte und Finanzierungen für das Betreiben der Kindertageseinrichtungen im Jahr 2023

Mit diesem Herangehen lehnt sich die Stadtverwaltung an die Definition der Berechnung der Vollkosten des Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt (LRH LSA) an. Eine Vollkostenrechnung sollte über alle Leistungen der Stadt ermittelt werden, die zum Produkt beitragen. Der LRH LSA geht davon aus, dass immer – auch bei der Erstellung anderer Kostensatzungen – mit Prognosen gearbeitet wird. Diese müssen jedoch belastbar sein. Auch erwartete Tariferhöhungen sind einzupreisen.

Zuletzt wurden die Kostenbeiträge mit der „Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale)“ zum 01.01.2014 per Stadtratsbeschluss angepasst. Aufgrund der aktuellen Entwicklungen wurde die Preisentwicklung über die letzten 3 Jahre betrachtet. Die Entwicklung laut Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes stellt sich wie folgt dar:

Preisindex aus unserer Kostenbeitragskalkulation übernommen von 2021 – 2023 (Stand 18.01.2024)

Jahr	**Jahresdurchschnitt in %**	**Durchschnitt der letzten 3 Jahre (2021 – 2023)**
2021	3,1	
2022	6,9	
2023	6,0	**5,3 %**

Es ist in einem Zeitraum der letzten 3 Jahre (2021 – 2023) eine durchschnittliche Preissteigerung von 5,3 % festzustellen. Diese dient als Grundlage für die erwarteten Preissteigerungen (nach Verbraucherpreisindex) für 2024.

Darüber hinaus wurde die konkrete Entwicklung der Personalkostensteigerungen durch Tariferhöhungen (lt. TVöD) ermittelt.

Jahr	**Tarifsteigerung**	**Jahr**	**Tarifsteigerung**
2015	2,40%	2020	1,39%
2016	2,40%	2021	1,40%
2017	2,35%	2022	1,80%
2018	3,11%	2023	-
2019	4,10%	2024	2,16%

Deutlich wird hierbei, dass die Träger von Kindertageseinrichtungen sich weitestgehend an dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) orientieren und diesen anwenden. Auch die kirchlichen Träger orientieren sich bei ihren Tarifvertragsabschlüssen an den Regelungen des öffentlichen Dienstes.

So kann auch dem weiterhin zunehmenden Fachkräftemangel entgegengewirkt werden, da eine vergleichbare Finanzierung des Personals gewährleistet werden kann.

Diese Ermittlung der allgemeinen Kostensteigerungen bildet die begründbare Grundlage für die Anhebung der Kostenbeiträge in der hiermit vorgelegten Beschlussvorlage. Maßgeblich für die Erhöhung der Kostenbeiträge ist hierfür die in 2024 zu erwartende Steigerung der Tarifkosten in Höhe von 2,16 %.

Die Kalkulation der Stundensätze (Ferienbetreuung, Gastkinder nach § 2 Abs. 3 der Satzung und Zukauf/Überziehung von Betreuungsstunden) in Anlage 1 zur Satzung erfolgt

pauschaliert anhand der Mittelwerte der ermittelten Kostenbeitragssteigerungen über alle Betreuungsarten hinweg.

3. Ermittlung der Kostenbeiträge

Die zahlenmäßige Unterlegung der folgenden verbalen Ausführungen findet sich in Anlage 3 (Ermittlung Kostenbeiträge).

Basis für die Ermittlung der auf die Elternschaft maximal umzulegenden Kostenbeiträge sind die Kosten des städtischen Eigenbetriebes Kindertagesstätten lt. Wirtschaftsplan 2024 sowie die verhandelten Entgelte mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen und die Finanzierungen im Jahr 2023.

Dies entspricht dem Finanzierungsbedarf entsprechend Rechtsanspruch für eine Kinderbetreuung mit 40 Wochenstunden für die Betreuungsarten Kinderkrippe (0 - 3 Jahre) und Kindergarten (3 Jahre bis Schuleintritt) sowie 32 Wochenstunden für die Betreuungsart Hort (Schulkinder).

Grundlagen für die ermittelten Finanzierungsbedarfe sind die durch die Betreuung entstehenden variablen und fixen Kosten in den Kostenblöcken Personalkosten (variable) und Sachkosten (fixe).

Von dem ermittelten Finanzierungsbedarf wurde die nach Betreuungsart gestaffelte Landeszuweisung gemäß § 12 (2) KiFöG LSA sowie der Anteil des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 12a KiFöG LSA abgezogen.

Vom nunmehr verbleibenden Finanzbedarf hat die Gemeinde gemäß § 12b KiFöG LSA den verbleibenden Finanzbedarf zu tragen. Zur Deckung des verbleibenden Finanzbedarfs können Kostenbeiträge gemäß § 13 KiFöG LSA von den Eltern erhoben werden.

Die nach diesem Verfahren ermittelten Kostenbeiträge für eine Kinderbetreuung mit 40 Stunden (Kinderkrippe/Kindergarten) bzw. 32 Wochenstunden (Hort) dienen als Basis für die nach einer Verhältnisrechnung ermittelten Kostenbeiträge der weiteren Betreuungsstufen sowie der Stundensätze. Die hier angesetzte Basis von 40 Wochenstunden (Kinderkrippe/Kindergarten) und 32 Wochenstunden (Hort) entsprechen dem gesetzlichen Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung gemäß § 3 KiFöG LSA.

Um die beabsichtigte moderate Steigerung der Kostenbeiträge sozialverträglich umzusetzen, wurde die Subvention der Stadt Halle (Saale) am verbleibenden Finanzbedarf für die jeweiligen Betreuungsarten erhöht. Im Bereich Kinderkrippe beträgt der städtische Anteil an den Gesamtkosten je Betreuungsplatz zukünftig 76 %, für den Kindergarten 57,50 % sowie 74,50 % für den Hort. Die Kindertagespflege ist kostenbeitragsmäßig der Kinderkrippe gleichgestellt. Darüber hinaus wurden die Erhöhungen der Kostenbeiträge auf Grund der Rückmeldungen der Träger von Kindertageseinrichtungen, den Kuratorien und der Stadtelternvertretung aus dem Beteiligungsverfahren in den Bereichen der Altersgruppe 1 (Kinderkrippe) und Altersgruppe 2 (Kindergarten) auf das Niveau der durchschnittlichen Erhöhung von 27% (Mittelwert aller Erhöhungen über alle Betreuungsarten hinweg) begrenzt. Insgesamt verringert sich somit die finanzielle Beteiligung der Eltern an den Gesamtkosten pro Betreuungsplatz im Vergleich zu 2014 von 22,68 Prozent zu zukünftig 17,54 Prozent für einen Betreuungsplatz nach Rechtsanspruch gemäß KiFöG LSA.

4. Veränderung der Kostenbeiträge durch neue Kostenbeitragssatzung

Bei einem Vergleich der bisherigen Kostenbeiträge mit den Kostenbeiträgen, wie sie durch den Vorschlag der Verwaltung nunmehr vorgelegt werden, ergibt sich anhand des

Rechtsanspruches per Gesetz zulässigen (und somit vom Land teilfinanzierten) Betreuungsstufe (40 h) folgendes Bild:

Kostenbeitrag (nach Rechtsanspruch)	Kinderkrippe	Kindergarten	Hort
alt	165,00 EUR	119,00 EUR	60,00 EUR
neu	207,00 EUR	150,00 EUR	77,00 EUR

Die Stundensätze entsprechend Anlage 1 der Satzung wurden pauschaliert der ermittelten Erhöhung der Kostenbeiträge um 27% (Mittelwert aller Erhöhungen über alle Betreuungsarten hinweg) gesteigert. Die Beträge wurden zur besseren Berechnung für die Praxis auf volle Euro gerundet.

Somit ergeben sich folgende neue Stundensätze:

Stundensätze entsprechend Anlage 1 der Satzung (je angefangene Stunde)	alt	neu
Ferienbetreuung	0,70 EUR	0,90 EUR
Gastkinder		
Altersgruppe 1	2,40 EUR	3,00 EUR
Altersgruppe 2	1,50 EUR	1,90 EUR
Zukauf Betreuungsstunden	4,00 EUR	5,00 EUR

5. Finanzielle Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Die Änderung der Satzung führt zu einer Zuschussreduktion an den Eigenbetrieb Kindertagesstätten und die freien Träger von Kindertageseinrichtungen. Demgegenüber stehen eingepreiste Mehraufwendungen für bestehende Kostenübernahmen (gemäß § 90 SGB VIII) sowie für zukünftige Kostenübernahmen, infolge der Steigerung der Kostenbeiträge. Mit der Erhöhung der Kostenbeiträge soll somit der städtische Haushalt entlastet werden.

Die vollständig avisierte Entlastung kann erst im Jahr 2025 erfolgen. Die Entlastung bzw. Konsolidierung für 2024 wird lediglich bei 5/12 des Gesamtbetrages liegen, sofern die Satzung zum 01.08.2024 in Kraft tritt.

<u>Abwägende Zusammenfassung:</u>

Pro: Die Änderungen sind im Sinne der allgemeinen Kostenentwicklungen und zur Sicherung des Rechtsanspruches auf Kinderbetreuung erforderlich.

Contra: Gründe gegen die Beschlussvorlage bestehen nicht. Die Überarbeitung enthält die Anpassung aufgrund der aktuellen Preisentwicklungen.

Die Änderungen sind in der Synopse dargestellt, die der Beschlussvorlage als Anlage 2 beigefügt ist.

Familienverträglichkeit:

Durch die Änderung der Satzung wird es zu einer Kostensteigerung im Bereich der Kinderbetreuung kommen. Die Erhöhung spiegelt Preissteigerungen aus den Bereichen Personalkosten sowie Sach- und Betriebskosten wider. Die Stadt Halle (Saale) hat hierfür die Subvention durch die Eltern verringert und wird gegenüber der letzten Erhöhung aus 2014 einen größeren Anteil der Gesamtkosten je Betreuungsplatz tragen. Zudem wurden die Steigerungen der Kostenbeiträge auf ein maximales Niveau von 27% begrenzt. Für Eltern, deren finanzielle Lage die Aufbringung des Kostenbeitrags nicht zulässt, bestehen mehrere Entlastungsmöglichkeiten. Für Mehrkindfamilien mit Kindern, die in Kindertageseinrichtungen betreut werden, ist gemäß § 13 Abs. 4 KiFöG LSA nur der Beitrag für das älteste in einer Kindertageseinrichtung betreute Kind zu zahlen. Dazu besteht bis 31.12.2024 die befristete Entlastung nach § 13 Abs. 4 KiFöG LSA, das darüber hinaus bei Mehrkindfamilien, in denen Schulkinder eine Horteinrichtung besuchen, nur für diese Kostenbeiträge durch die Eltern zu entrichten sind. Darüber hinaus werden auf Antrag, gemäß § 90 SGB VIII (Übernahme der Kostenbeiträge), die Kostenbeiträge ganz oder teilweise übernommen, sofern die Kosten dem Kind oder den Eltern nicht zumutbar sind. Auf Grund der vielfältigen Entlastungsmöglichkeiten und der höheren Subvention der Platzkosten durch die Stadt Halle (Saale) ist trotz der Erhöhung der Kostenbeiträge die Familienverträglichkeit gegeben. Zudem sichert die Kostenbeitragssteigerung das vielfältige Angebot an Betreuungsmöglichkeiten in der Stadt sowie die Betreuungsqualität in den Einrichtungen. Maßgeblich sind hier die landesweit einzigartigen Fachstandards für Kindertageseinrichtungen zu nennen. Die Stadt Halle (Saale) fördert hierbei qualitative Maßnahmen und Fachpersonal zur Steigerung der Betreuungsqualität für jede Einrichtung über den gesetzlichen Rechtsanspruch hinaus. Aktuell werden die Fachstandards ausschließlich als freiwillige Leistung durch städtische Finanzmittel gedeckt.

Anlagen:

Anlage 1 Satzung über Kostenbeiträge für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in der Stadt Halle (Saale) inkl. Anlage zur Satzung – Kostenbeitragstabelle

Anlage 2 Synopse

Anlage 3 Ermittlung Kostenbeiträge